

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Dienstag, 05.08.2008

Sitzungsort: Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Ausschussmitglied

Germeroth, Karl	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Obermeier, Rainer	
Wölfel, Ernst	

Marktgemeinderatsmitglied

Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Walz, Martin	

Schriftführer

Cervik, Jochen Verwaltungsamtmann	
-----------------------------------	--

Verwaltung

Pieger, Manfred	
-----------------	--

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2008
2. Bauantrag;
Neubau von Praxisräumen für Kinder- und Jugendmedizin mit einer Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 426, 426/18 und 426/26 der Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Straße
3. Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/25 Gemarkung Neunkirchen, Egloffsteiner Weg
4. Bauantrag;
Anbau an eine Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Neunkirchen, Adolf-Kolping-Str. 10
5. Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/3 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 7
6. Bauvoranfrage;
Neubau einer Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr.426/18 (Tfl.) Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Str. 7
7. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Ermreuth, Von-Egloffstein-Straße
8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung Pfarrgasse (OT Ermreuth)
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung der Schustersgasse (OT Großenbuch)
10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Umstufung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges "Edlaswinderstraße" zur Ortsstraße
11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Abstufung einer Teilfläche der GVS Kleinsendelbacherstraße zur Ortsstraße "Kleinsendelbacher Weg"
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Ebersbach-Erleinhof
13. Vollzug der StVO; Öffentlicher Feld- und Waldweg Gleisenhof;
Antrag zur Aufhebung der Gewichtsbeschränkung
14. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2008****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2008 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Bauantrag;****Neubau von Praxisräumen für Kinder- und Jugendmedizin mit einer Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 426, 426/18 und 426/26 der Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Straße****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Herren Wolfgang und Ralph Distler, Zum Zwerchgraben 10, 91077 Hetzles, zum Neubau von Praxisräumen mit einer Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 426, 426/18 und 426/26 der Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerort“. Dieser sieht ein allgemeines Wohngebiet mit einer 3-geschossigen Bauweise (II + D) und einem Satteldach mit einer Neigung von 35° - 42° vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 festgesetzt.

Die geplanten Praxisräume mit Wohnung sind mit 2 Vollgeschossen und einem Pultdach geplant. Die GRZ beträgt 0,47 ohne Einbeziehung der Stellplätze und Zufahrten (Grundstücksgröße ca. 340 m²). Die Zufahrt erfolgt von der von-Pechmann-Straße bzw. einer davon abzweigenden Privatstraße.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Befreiungen hinsichtlich der Dachform und -neigung, der GRZ sowie der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich.

Auf dem Grundstück werden 5 Stellplätze nachgewiesen. Nach der Stellplatzsatzung des Marktes sind 2 Stp. für die Wohnung und 4 Stp. für die Praxis (1 Stp. je 20-30 m² Nutzfläche, mind. 3) nachzuweisen.

Mit den Praxisräumen wird das mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.09.2006 bereits gebilligte Bebauungskonzept „Kettenhaussiedlung für junge Familien“ der Helmuth Distler Bauunternehmung, Neunkirchen a. Brand, für den Bereich nördlich der von-

Pechmann-Straße mit einigen Änderungen fortgeführt. Beibehalten wird die bei der bereits gebauten Praxis und der Tagespflege vorhandene 2-geschossige Bauweise mit Pultdach. Verändert wurde die Grundstücksaufteilung und die zufahrtmäßige Erschließung. Ursprünglich war angedacht, den Bebauungsplan entsprechend dem Konzept abzuändern. Auf Grund mehrfacher Änderungen konnte dies aber bisher nicht durchgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 eine Veränderungssperre zu erlassen und so die Behandlung der geplanten Bauvorhaben bis zur Rechtskraft der Bplan-Änderung auszusetzen bzw. das Vorhaben abzulehnen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauantrag zum Neubau von Praxisräumen mit Wohnung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 426, 426/18 und 426/26 der Gemarkung Neunkirchen unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass 6 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 hinsichtlich der Dachform und -neigung, der Grundflächenzahl sowie der überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls zugestimmt. Auf die Festsetzung 1.5 des Bebauungsplan Nr. 19 hinsichtlich der Eingrünung wird hingewiesen.

Evtl. anfallende Kosten für Veränderungen an der Verkehrsfläche sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3

Bauantrag;

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/25 Gemarkung Neunkirchen, Egloffsteiner Weg

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Cornelia und Jürgen Heermann, Schwabachstr. 2, 91080 Weiher, zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/25 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Es fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Das Einfamilienwohnhaus ist mit 2 Vollgeschossen (EG + DG) mit einem Satteldach (DN 45°) und einem Kniestock mit einer Höhe von 0,75 m geplant. Der Carport soll mit einem Flachdach versehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 366/25 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen.

Es sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Bauantrag;

Anbau an eine Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Neunkirchen, Adolf-Kolping-Str. 10

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bauantrag der Dres. Astrid und Eberhard Nöfer, Adolf-Kolping-Str. 10, 91077 Neunkirchen, zum Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006 Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Es fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist ein Anbau mit Flachdach geplant. Auf dem Grundstück sind bereits Anbauten in Flachdachbauweise vorhanden, so dass hier von einem Einfügen ausgegangen werden kann. Sollte der Anbau gewerblich genutzt werden, ist der Nachweis eines weiteren Stellplatzes erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauantrag zum Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen. Bei einer gewerblichen Nutzung des Arbeitsraumes ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen und anzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5

Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/3 der Gemarkung Neunkirchen, Hangweg 7

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung der Fam. Lee, Hangweg 7, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/3 der Gemarkung Neunkirchen zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13 „Weingasse“. Zu den Einfriedungen ist festgesetzt, dass sie nicht höher als 1 m über Straßenoberkante reichen dürfen. Zulässig sind Holzlatten- oder Maschendrahtzäune.

Nach der Bayer. Bauordnung sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m verfahrensfrei; allerdings sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu beachten. Nachdem die festgesetzte Höhe überschritten werden soll, ist eine Befreiung notwendig. Nachdem das nördlich angrenzende Grundstück aufgefüllt wurde, ist die Schutzwirkung des bestehenden Zaunes nicht mehr ausreichend. Aus städtebaulicher Sicht kann der Befreiung auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen zugestimmt werden, da das nördlich angrenzende Grundstück auf Grund der Hanglage wesentlich höher liegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, zum Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von 2 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/3 Gemarkung Neunkirchen einer Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 13 hinsichtlich der Höhe und der Ausführung (Sichtschutz) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6**Bauvoranfrage;
Neubau einer Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr.426/18 (Tfl.) Gemarkung
Neunkirchen, von-Pechmann-Str. 7****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bauvoranfrage des St. Elisabethenvereins e. V., Kirchplatz 4, 91077 Neunkirchen, zum Neubau einer Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/18 (Tfl.) Gemarkung Neunkirchen, von-Pechmann-Str. 7, zur Kenntnis.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 19 „Innerort“. Dieser sieht ein allgemeines Wohngebiet mit einer 3-geschossigen Bauweise (II + D) und einem Satteldach mit einer Neigung von 35° - 42° vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 festgesetzt.

Die geplante Kinderkrippe ist mit 2 Vollgeschossen und einem Pult- bzw. Flachdach mit Glaspypamide geplant. Die GRZ beträgt 0,37 (ohne Stp. und Zufahrten). Die Zufahrt erfolgt von der von-Pechmann-Straße bzw. einer davon abzweigenden Privatstraße.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Befreiungen hinsichtlich der Dachform und -neigung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich.

Es werden 6 Stellplätze nachgewiesen, wobei 3 für die Mitarbeiter/innen der Kinderkrippe gedacht sind. Nach der Stellplatzsatzung des Marktes ist 1 Stp. je 20-30 Kinder nachzuweisen, mind. jedoch 2 Stp.. Bei Bedarf kann nach Angabe des Architekten noch ein 7. Stellplatz an der von-Pechmann-Straße nachgewiesen werden.

Mit der Kinderkrippe wird das mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.09.2006 bereits gebilligte Bebauungskonzept „Kettenhaussiedlung für junge Familien“ der Helmuth Distler Bauunternehmung, Neunkirchen a. Brand, für den Bereich nördlich der von-Pechmann-Straße mit einigen Änderungen fortgeführt. Beibehalten wird die bei der bereits gebauten Praxis und der Tagespflege vorhandene 2-geschossige Bauweise mit Pultdach. Verändert wurde die Grundstücksaufteilung und die zufahrtmäßige Erschließung. Ursprünglich war angedacht, den Bebauungsplan entsprechend dem Konzept abzuändern. Auf Grund mehrfacher Änderungen konnte dies aber bisher nicht durchgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 eine Veränderungssperre zu erlassen und so die Behandlung der geplanten Bauvorhaben bis zur Rechtskraft der Bplan-Änderung auszusetzen bzw. das Vorhaben abzulehnen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Neubau einer Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr. 426/18 Gemarkung Neunkirchen zuzustimmen. Nach Möglichkeit ist ein 7. Stellplatz nachzuweisen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 hinsichtlich der Dachform und –neigung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls zugestimmt. Auf die Festsetzung 1.5 des Bebauungsplanes Nr. 19 hinsichtlich der Eingrünung wird hingewiesen.

Evtl. anfallende Kosten für Veränderungen an der Verkehrsfläche sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7

Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Ermreuth, Von-Egloffstein-Straße

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Bauvoranfrage der Eheleute Stefan und Kerstin Kaul, Dina-Ernstberger-Str. 11a, 91077 Neunkirchen, zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 177, Gemarkung Ermreuth, Von-Egloffstein-Straße, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um eine Bebauung ermöglichen zu können, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Abschluss eines sog. Angebotsmodells nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich erforderlich. Städtebaulich kann einer Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden, da sich das Bauvorhaben als „Ortsabrundung“ darstellen lässt.

Die Erschließung des Grundstücks ist derzeit nicht gesichert, da kein Kanal zu dem Grundstück führt. Es wäre daher ein Erschließungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Im Zuge dieses Erschließungsvertrages kann auch die kanalmäßige Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 175 sowie die Eigentumsfrage der von-Egloffstein-Str. geklärt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 177 Gemarkung Ermreuth unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein Angebotsmodell nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich und ein Erschließungsvertrag abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung Pfarrgasse (OT Ermreuth)

Sachverhalt

Die Straße „Pfarrgasse“ (OT Ermreuth) ist technisch fertiggestellt und kann gewidmet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

Beschluss

Die Straße „Pfarrgasse“ (Fl.Nr. 103/1 Gemarkung Ermreuth) wird, mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 6 BayStrWG, zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) gewidmet.

Die „Pfarrgasse“ beginnt westlich an Fl.Nr. 139/2 Gemarkung Ermreuth und endet östlich an Fl.Nr. 131/8 Gemarkung Ermreuth. Die Länge beträgt 0,110 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung der Schustersgasse (OT Großenbuch)****Sachverhalt**

Die Schustersgasse (Fl.Nr. 11/4) im Ortsteil Großenbuch hat mittlerweile jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Mit Beschluss des Marktgemeinderats Nr. 14 vom 15.01.1997 wurde festgestellt, dass die betreffende Fläche nicht als öffentliche Verkehrsfläche benötigt wird.

In einem weiteren Beschluss (Nr. 80) vom 30.04.1997 wurde dem Antrag von Herrn Walter Seubert entsprochen, wonach die o.g. Fläche anteilig an die Antragsteller veräußert wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Der Straßenunterhaltszuschuss für die Schustersgasse entfällt.

Beschluss

Nachdem die Schustersgasse (Fl.Nr. 11/4 Gemarkung Großenbuch) im Ortsteil Großenbuch jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese nach Art. 8 BayStrWG auf ganzer Länge einzuziehen.

Die Schustersgasse beginnt bei Fl.Nr. 14 (Gemarkung Großenbuch) und endet an der Dorfstraße (Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Großenbuch).

Der Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 01.01.2009, da dieses Vorhaben zuvor noch nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG öffentlich bekannt gemacht werden muss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Umstufung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldweges
"Edlaswinderstraße" zur Ortsstraße****Sachverhalt**

Um den jetzigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Edlaswinderstraße“ zur Ortsstraße aufzustufen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Ohne ordnungsgemäße Widmung kann kein Zuschuss geltend gemacht werden.

Beschluss

Ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Edlaswinderstraße“ (Fl.Nr. 483/2 Gemarkung Großenbuch) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Gemeindestraße (Ortsstraße) aufgestuft.

Das Teilstück mit der jetzigen Fl.Nr. 483/6 Gemarkung Großenbuch, führt nunmehr die Bezeichnung „Etlaswinder Weg“, beginnt an der „Dorfstraße“ (Fl.Nr. 33/4 Gemarkung Großenbuch) und endet am öffentlichen Feld- und Waldweg „Edlaswinderstraße“ (Fl.Nr. 483/2 Gemarkung Großenbuch). Die Länge beträgt 0,081 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Abstufung einer Teilfläche der GVS Kleinsendelbacherstraße zur Ortsstraße "Kleinsendelbacher Weg"

Sachverhalt

Um den jetzigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist ein Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Kleinsendelbacherstraße zur Ortsstraße abzustufen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

keine

Beschluss

Ein Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße „Kleinsendelbacherstraße“ (Fl.Nr. 462/2 Gemarkung Großenbuch) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Gemeindestraße (Ortsstraße) abgestuft.

Das Teilstück führt nunmehr die Bezeichnung „Kleinsendelbacher Weg“, beginnt am südwestlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 438 Gemarkung Großenbuch und am nordöstlichen Ende des Grundstücks Fl.Nr. 105 Gemarkung Großenbuch und endet am „Kleinsendelbacher Weg“ (Fl.Nr. 462/27 Gemarkung Großenbuch). Die Länge beträgt 0,200 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 12

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Ebersbach-Erleinhof**

Sachverhalt

Um den jetzigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist der bisherige öffentliche Feld- und Waldweg „Saarwiesenweg“ zur Gemeindeverbindungsstraße Erleinhof-Ebersbach aufzustufen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Durch die Aufstufung können Zuschüsse geltend gemacht werden.

Beschluss

Der bisherige öffentliche Feld- und Waldweg „Saarwiesenweg“ (die bisherige Fl.Nr. 1407/3 muss in Fl.Nr. 1407/2, teilweise, Gemarkung Dormitz geändert werden), wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art 7 Abs. 1 BayStrWG zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße) aufgestuft.

Die Gemeindeverbindungsstraße Erleinhof-Ebersbach beginnt am Britschenweg (Fl.Nr. 900/2 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet an der Ortsstraße 2 (Fl.Nr. 842/2 teilweise und 1407/2 teilweise, beide Gemarkung Dormitz).

Die Länge beträgt 1,033 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13**Vollzug der StVO; Öffentlicher Feld- und Waldweg Gleisenhof;
Antrag zur Aufhebung der Gewichtsbeschränkung****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Aufhebung der Gewichtsbeschränkung 12 t am Ortsende Gleisenhof Richtung Segelflugplatz erneut ein Antrag durch die Flugsportvereinigung Erlangen am 15.10.2007/14.07.2008 gestellt wurde, nachdem das LRA Forchheim einen Antrag vom 14.04.2007 wegen der Zuständigkeit an den Markt Neunkirchen a. Brand weitergeleitet hat.

Seit den Beschlüssen durch den Bau- und Umweltausschuss am 14.11.2006 und 06.02.2007 hat es keine Veränderung der Widmung sowie an den Eigentumsverhältnissen der Straße gegeben. Die Verwaltung versucht derzeit, die Voraussetzungen zu schaffen, damit dieser Straßenabschnitt rechtlich an die Erfordernisse im Ortsteil Gleisenhof angepasst werden können. Die Verwaltung wird den Ausschüssen die Angelegenheit zur Beschlussfassung vorlegen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung: keiner

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Abbau des Verkehrszeichens „12 t“, 50,00 €

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die derzeitige Beschilderung aufzuheben und durch das Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge Allerart“ mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 14**Wünsche und Anträge****1. Bürgermeister H. Richter**

gibt bekannt, dass der Urangehalt der Brunnen unter dem vorgeschriebenen Grenzwert liegt.

Bauausschuss-Mitglied E. Wölfel

fragt nach, wann die Brunnenbohrung bei Baad stattfinden wird.

1. Bürgermeister H. Richter

erklärt daraufhin, dass die Kosten für die Probebohrung für nächstes Jahr im Haushalt vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

H e i n z R i c h t e r
1. Bürgermeister

J o c h e n C e r v i k
VA